

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0628/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.12.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe / Produkt: 02.375.1 Krankentransport und Notfallrettung

Für 2023 werden auf der Grundlage der Gebührenkalkulation Erlöse wie folgt erwartet:

Erlöse	Kalkulierte Fahrten 2023	Kalkulierte Gebühr 2023	Zwischen-summe	zzgl. Zuschläge	Gesamt-Erlöse	zu verein-nahmende, weiter zu leitende Kreisleit-stellengebühr	Erlöse 02.375.1 Haushalts-ansatz 2023
KTW	4.200	312 €	1.310.400 €	10.000 €	1.320.400 €	306.600 €	1.627.000 €
RTW	10.500	615 €	6.457.500 €	5.000 €	6.462.500 €	766.500 €	7.229.000 €
NEF	6.100	650 €	3.965.000 €		3.965.000 €	- €	3.965.000 €
Summe	20.800		11.732.900 €	15.000 €	11.747.900 €	1.073.100 €	12.821.000 €

Sachdarstellung/Begründung:

I.

Die aktuellen Gebühren werden seit dem 01.03.2022 erhoben. Grundlage der Gebührenkalkulation 2023 sind die Betriebsabrechnung für 2021 sowie die Haushaltsplanung für 2023.

Folgende Veränderungen ergeben sich zum 01.01.2023:

Inanspruchnahme eines ...	Gebühr seit 01.03.2022	geplante Gebühr zum 01.01.2023	Veränderung in €	Veränderung in %
Krankentransportwagens - KTW	276,00 €	312,00 €	+ 36,00 €	+ 13 %
Rettungstransportwagens - RTW	610,00 €	615,00 €	+ 5,00 €	+ 1 %
Notarzteinsatzfahrzeuges - NEF	644,00 €	650,00 €	+ 6,00 €	+ 1 %

II.

Die Entwicklung des Fahraufkommens sowie der abgerechneten Einsätze ist in der Übersicht der Betriebsabrechnung 2021, Seite 12, dargestellt.

III.

Die Kostenfaktoren sind unter Ziffern 2.2 bis 3.4 der Gebührenkalkulation 2023 ausführlich beschrieben. Diese Gebührenkalkulation ist die konsequente Fortschreibung der Gebührenkalkulation 2022.

Zu dem Anstieg der Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens ist folgendes anzumerken. Zum einen steigen die Kosten um 90.000 €. Dies ist hauptsächlich auf höhere Mieten für vier neue Einsatzfahrzeuge und höhere Kosten für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung, hier für die Sanierung des Bauteils I der Feuer- und Rettungswache I (Paffrather Straße), zurückzuführen. Zudem sind um 32.000 € höhere

Unterdeckungen aus Vorjahren auszugleichen als in der Vorjahreskalkulation. Die Einnahmen aus Zuschlägen für lange Fahrtstrecken über 30 km fallen voraussichtlich um 32.000 € geringer aus. Dies führt dazu, dass ein Mehrbetrag von insgesamt 152.800 € durch die Grundgebühr abzudecken ist. Bei gleichbleibender Anzahl der Fahrten ergeben sich Mehrkosten von 36 € je Einsatzfahrt.

IV.

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Die notwendigen Unterlagen wurden den Krankenkassenverbänden zur Verfügung gestellt. Die Gebührenkalkulation wurde mit ihnen am 19.10.2022 eingehend erörtert. Rückfragen konnten beantwortet und gewünschte Nachweise erbracht werden, so dass das Einvernehmen schriftlich am 08.11.2022 erklärt wurde.

V.

Die Gebührenkalkulation 2023 und die Betriebsabrechnung 2021 sind beigefügt.

Auf dieser Grundlage sind die Gebührentarife wie unter I. genannt festzusetzen und die VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach ist wie folgt zu fassen:

VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

1. Benutzung eines Krankentransportwagens
 - 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen
(einschließlich 30 Fahrkilometer) 312,00 €
 - 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus
gefahrenen Kilometer 1,50 €
 - 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person
(einschließlich 30 Fahrkilometer) 156,00 €
 - 1.4 Transport von Blutkonserven
- Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3.

§ 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

2. Benutzung eines Rettungstransportwagens	
2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer)	615,00 €
2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	307,50 €

§ 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges	
3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug	650,00 €
3.2 Gebühr für jede weitere Person	325,00 €

§ 4

Die VII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Frank Stein
Bürgermeister